



## Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020

Donnerstag, 10. Dezember 2020, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Schönenbuch, Zollstrasse 5, 4124 Schönenbuch

Vorsitz:	Gemeindepräsident André Knubel
Protokoll:	Gemeindeverwalter Marcel Friederich
Stimmzähler:	Géraldine Leuenberger (Präsidentin Wahlbüro) Tanja Stoehr (Mitglied Wahlbüro)
Versammlungsteilnehmer	68 Personen (inkl. Gemeinderat & Verwaltung)
Anzahl Stimmberechtigte:	65 Personen

---

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 hat folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Protokollgenehmigung

---

*://: Das Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 wird einstimmig genehmigt.*

### 2. Besprechung und Genehmigung Budget 2021

---

#### *I. Erfolgsrechnung 2021*

*://: Der Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission um Senkung der Subventionen für die Bibliothek ‚schöneBUECHträff‘ um CHF 6‘000 (von CHF 18‘750 auf CHF 12‘750) wird mit 29 zu 23 Stimmen abgelehnt.*

*://: Der Antrag um Einbau eines Teerbelages anstelle eines Mergelbelages beim Feldweg „Langackerweg“ wird grossmehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen, genehmigt. Die Kosten der Sanierung erhöhen sich demnach von CHF 56‘000 auf CHF 76‘000.*

*↳ Die Erfolgsrechnung schliesst neu, bei einem Gesamtaufwand von CHF 5‘731‘128 und einem Gesamtertrag CHF 5‘661‘060, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 70‘068 ab.*

#### **Rechtsmittel**

**Beschwerde:** Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

**Referendum:** Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



II. *Genehmigung des Budgets 2021:*

*://: Die Erfolgsrechnung 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 70'068, die Investitionsrechnung 2021 mit Nettoinvestitionen von CHF 20'000 und das Gebührenreglement 2021 werden einstimmig genehmigt.*

*Festsetzung der Gemeindesteuersätze:*

- a. Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen (§19 StG)  
- Steuerfuss: 52% der Staatssteuer (unverändert)*
- b. Ertrags- und Kapitalsteuer für juristische Personen (§58 Abs.2 StG. & (§62 Abs.2 StG.)  
- Ertragssteuer, Steuersatz: 3% des Reinertrages (unverändert)  
- Kapitalsteuer, Steuersatz: 0.55‰ des Kapitals (unverändert)*

*Festsetzung der Gebühren für Wasser und Abwasser:*

*Wasser:*

- a. Wasserzins CHF 1.50 pro m<sup>3</sup> + 2.5% MwSt (unverändert)*
- b. Grundgebühr CHF 30.00 pro Anschluss + 2.5% MwSt (unverändert)*
- c. Anschlussgebühren 3% vom Versicherungswert (BGV) inkl. MwSt (unverändert)*
- d. Bauwasser 1‰ vom Versicherungswert (BGV) inkl. MwSt (unverändert)*

*Abwasser:*

- a. Kanalisation Abwasserbewilligung 50% der Baubewilligungsgebühr (unverändert)*
- b. Anschlussgebühren 3% vom Versicherungswert (BGV) inkl. MwSt (unverändert)*
- c. Abwassergebühren CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> + 7,7% MwSt. (unverändert)*

III. *Finanzplan 2021-2026:*

*://: Der Finanzplan 2021- 2026 wird wie vorgelegt von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.*

*Schluss der Versammlung: 21.30 Uhr*

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:  
*sig. André Knubel*                                      *sig. Marcel Friederich*

**Rechtsmittel**

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt